

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 5-349-0 in Kleve

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

Stadt Kleve
Der Bürgermeister

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: Oktober 2021

Einleitung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 5-349-0 ist derzeit der Bebauungsplan 5-X1-1 für den Bereich Mönnekenwald/Am Stein/Am Ruppenberg/Eichenwinkel/Pastoratsweg seit dem 15.12.1992 rechtskräftig. Dieser setzt auf der ca. 485 m² großen Fläche eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz fest. Diese befindet sich im Ortsteil Reichswalde und umfasst das Flurstück 145, Flur 3, Gemarkung Reichswalde (Stadt Kleve 2021).

Der Spielplatz an der Straße Pastoratsweg, Ecke Eichenwinkel, in Reichswalde soll jedoch entwidmet werden. Aufgrund der Lage innerhalb eines bereits erschlossenen Wohngebietes, welches einen geringeren Versiegelungsgrad aufweist, soll hier das Planungsrecht für ein weiteres Wohngebäude geschaffen werden (Stadt Kleve 2021).

Für dieses Projekt ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Hierfür beauftragte die Stadt Kleve das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens. Die Fledermäuse wurden von H. Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR bearbeitet. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Ziel des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 5-349-0 ist es, den rechtskräftigen Bebauungsplan in einem Teilbereich zu ändern. Dies ermöglicht den Bau eines kleinen Wohnhauses auf der derzeit als Spielplatz genutzten Fläche. Bei der Realisierung des Bebauungsplanes könnte es zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Das Plangebiet liegt inmitten des Ortsteils Reichswalde im Siedlungsbereich. Die Reichweite der Wirkfaktoren kann deshalb auf das Plangebiet selber beschränkt bleiben, da der Siedlungsraum durch Lärm- und Lichtemissionen geprägt ist und die Artvorkommen daran adaptiert sind.



Artenschutzprüfung Stufe 1

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten bei Selektion auf den Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve ist in diesem Fall mangels Betroffenheit irrelevant.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW brachte keine Ergebnisse (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zu dieser Fläche vor.

Ortstermin

Um die Habitatsigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 20. September 2021 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Neben dem Verfasser beteiligte sich an der Kontrolle der Fledermausspezialist Hans Steinhäuser. Dabei konnte das Plangebiet begangen werden.

Beim Plangebiet handelt es sich um einen Spielplatz, welcher teilweise von Heckenstrukturen sowie drei Stiel-Eichen am Straßenrand begrenzt ist (Anhang 1 und Fotodokumentation in Anhang 3).

Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt. Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten können aufgrund der fehlenden Habitatausstattung (vgl. Mildenerger 1984, Flade 1994, Bauer et al. 2012) bzw. nicht vorhandener Nester ausgeschlossen werden. Lediglich in den Hecken der Nachbargrundstücke und in den Bäumen könnten wenige nichtplanungsrelevante Brutvogelarten einen Nistplatz finden (z. B. Ringeltaube in Stiel-Eiche), was zu Einschränkungen bei den Fällzeiten führt (s. u.).

Fledermausquartiere können ausgeschlossen werden, da sich in den Bäumen keine entsprechenden Höhlen befinden. Mögliche Nahrungshabitate für Fledermäuse werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da für Amphibien und Reptilien keine geeigneten Habitate vorhanden sind.

Auch eine Betroffenheit von Vorkommen in der näheren Umgebung des Plangebiets kann ausgeschlossen werden, da im Siedlungsbereich keine Strukturen für besonders empfindliche Arten vorhanden sind. Deshalb sind keine Einschränkungen während der Bauphase erforderlich.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist nicht erforderlich, da diese zu keinen weiteren Erkenntnissen führen würde.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich.

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5-349-0 können bei dessen Umsetzung (Bau eines Wohngebäudes) Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und dem Bau des Wohnhauses keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae* - *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

Stadt Kleve (2020): Begründung zur 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 5-349-0 für den Bereich Eichenstraße/ Am Forsthaus im Ortsteil Materborn.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

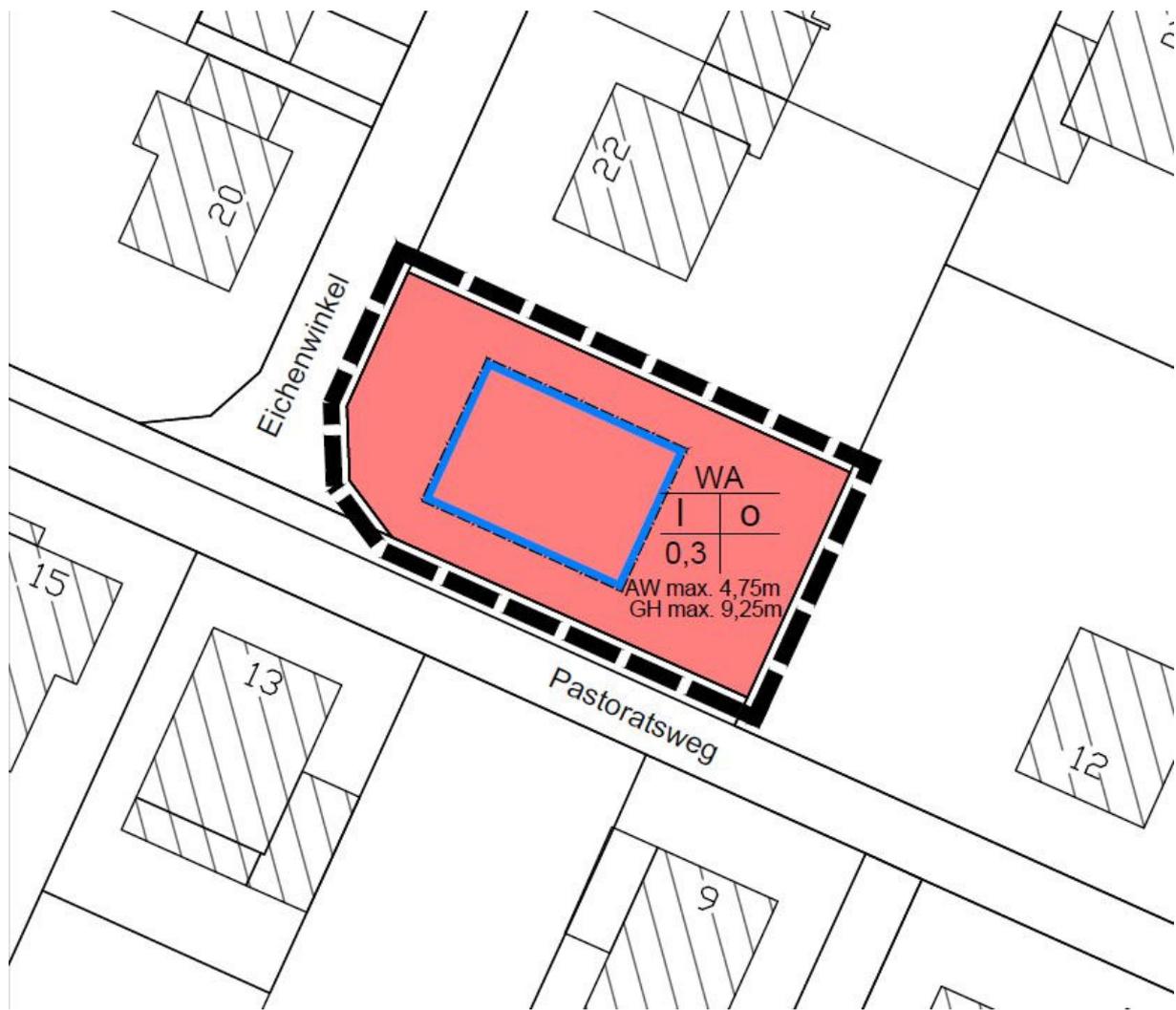
Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 14. Oktober 2021

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

**Anhang 1: Lage des Plangebiets des Bebauungsplans 5-349-0 in Kleve (Stadt Kleve 2020).
Rot umrandet ist das Plangebiet.**



Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 20.09.2021 für den TK25-Quadranten 4202-2 bei Sektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gärten).

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
Lebensstätten-Kategorien:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

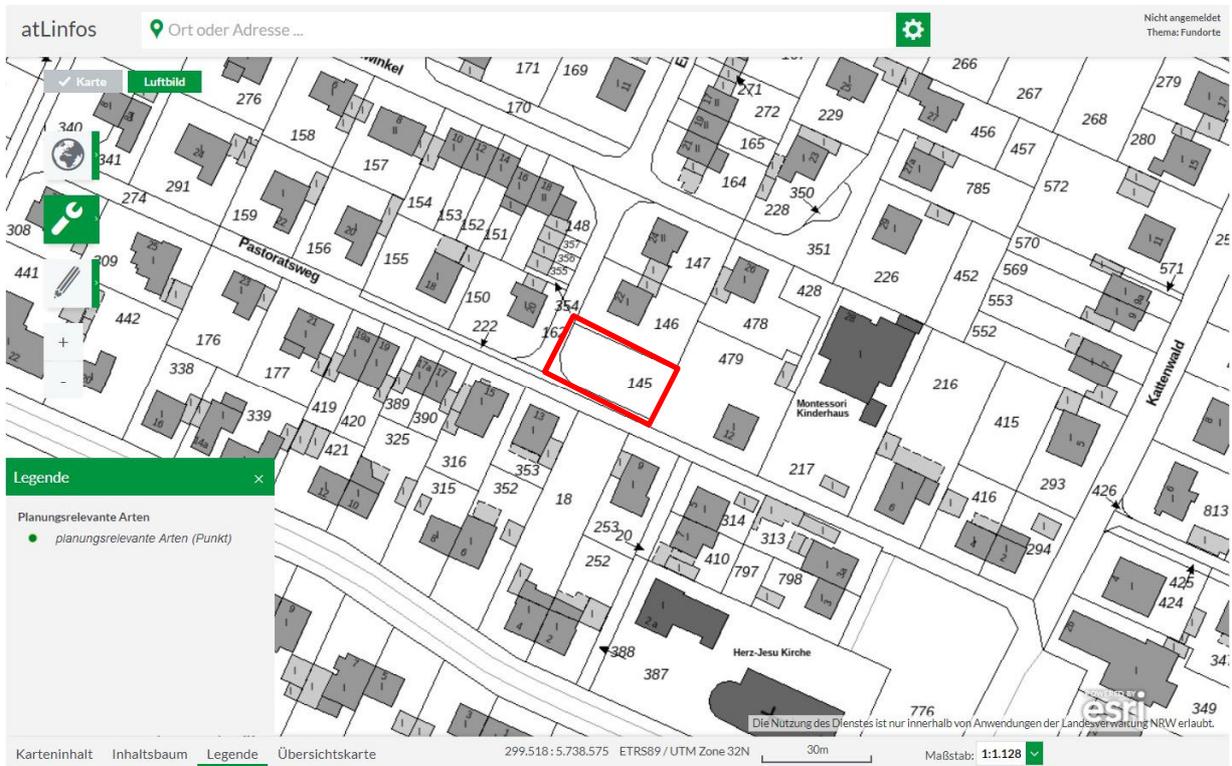
Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

Art	Status	Ehz	Gärten	Habitatbewertung
Säugetiere				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G Na	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	U- Na	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G (Na)	Kein Quartierpotenzial vorhanden
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U Na	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G Na	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G Na	
Vögel				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U (FoRu), (Na)	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U Na	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U FoRu	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U Na	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U Na	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S (FoRu)	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U Na	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S (FoRu)	Keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G Na	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G Na	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G Na	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U Na	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U (FoRu)	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G Na	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G Na	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U Na	

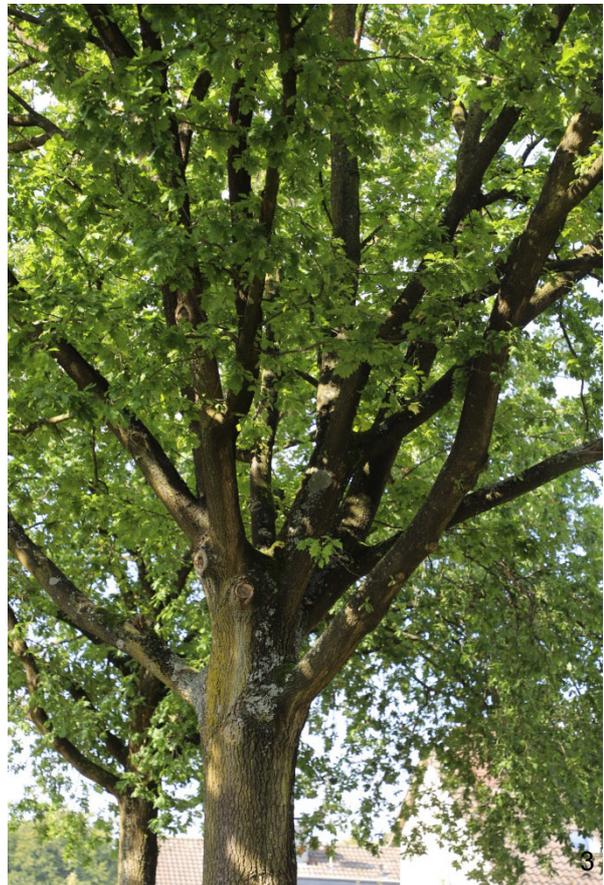
Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster keine planungsrelevanten Artvorkommen verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS zuletzt am 20.09.2021).



Anhang 3: Fotodokumentation

Das Plangebiet wird derzeit als Spielplatz genutzt (#1), wobei lediglich die Hecken der Nachbargrundstücke und die Straßenbäume Brutmöglichkeiten für nichtplanungsrelevante Vogelarten bieten. Die Bäume sind in gutem Pflegezustand und weisen keine Höhlen auf (#2-3; Fotos: Sudmann, 20.09.2021).



Anhang 6: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 5-349-0
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	Oktober 2021
Die Stadt Kleve beabsichtigt im Ortsteil Reichswalde den Bebauungsplan Nr. 5-349-0 aufzustellen, wobei eine derzeit als Spielplatz genutzte Fläche bebaut werden soll. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	